

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

An alle VKU-Mitgliedsunternehmen  
Geschäftsführer und Vorstände

Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0  
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de  
info@vku.de

**EU-Kriterien für erneuerbaren Wasserstoff final veröffentlicht** 17.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. Juni 2023 ist die [Delegierte Verordnung zur Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr](#) (DRA) im Amtsblatt der EU erschienen, die 20 Tage später, am 10. Juli in Kraft tritt. Damit ist ein drei Jahre andauernder umstrittener Prozess zur Festlegung von Kriterien für erneuerbaren Wasserstoff auf EU-Ebene abgeschlossen. Der DRA regelt, unter welchen Voraussetzungen Wasserstoff, der mit Einsatz von EE-Strom erzeugt wird, als „grün“ bezeichnet werden darf oder genauer: Wann Strom, der für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) für den Verkehr verwendet wird, als vollständig erneuerbar betrachtet werden kann.

Ebenfalls im EU-Amtsblatt erschienen, ist die [Delegierte Verordnung zur Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe](#).

In der [Kurzübersicht](#) auf unserer Internetseite [h2.vku.de](http://h2.vku.de) möchten wir Ihnen eine Übersicht zu den Inhalten geben. Im Folgenden gehen wir kurz auf die Bedeutung beider delegierter Verordnungen sowie auf die nächsten Schritte ein.

Hauptgeschäftsführer:  
Ingbert Liebing

Registergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 27941 B

Bankverbindung:  
Berliner Sparkasse  
IBAN: DE95100500006600009100  
SWIFT: BELADEVXXX  
Ust.-IdNr.: DE 123065069

**Datenschutzerklärung des VKU e.V.**  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

### **Bedeutung für kommunale Unternehmen**

Es ist richtig und wichtig, dass mit der nun erfolgten Veröffentlichung der Verordnung Klarheit für im Bereich Wasserstoff aktive und planende Unternehmen herrscht. Nach drei Jahren der Meinungsfindung in Brüssel endet die Phase der Planungsunsicherheit. Die Kriterien gelten zunächst für die Anwendung von Wasserstoff als Kraftstoff. Es ist aber anzunehmen, dass vergleichbare Kriterien auch für die anderen Wasserstoff-Anwendungsgebiete und -Sektoren angesetzt werden. Es zeigt sich zudem, dass insbesondere bei der Anforderung stündlicher Zeitgleichheit viele Anlagen nur schwer zu 100 Prozent REDII-konformen Wasserstoff herstellen können. Marktlich wäre dies möglich, erhöht aber die vertraglich gebundenen EE-Kapazitäten deutlich und steigerte somit deutlich das Risiko auf Betreiberseite. Dieses Marktrisiko (Risiko durch vertragliche Überschüsse) und auch technische Parameter (bspw. Lebensdauer) sind in der Verordnung unzureichend berücksichtigt. Dies erschwert den dringend benötigten Markthochlauf von Wasserstoff.

### **Nächste Schritte**

Relevant ist die Frage nach der nationalen Umsetzung. Es ist naheliegend, dass Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), an der 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), am Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und weitere ordnungspolitische Anpassungen folgen werden. Der VKU wird sich weiter für Ihre Belange einsetzen.

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Im Brüsseler VKU-Büro Kai Pittelkow, (stellvertretender Büroleiter und Senior-Referent EU-Energie- und Klimapolitik, +32 2 740 16 53, [pittelkow@vku.de](mailto:pittelkow@vku.de)).
- Abteilung Energiewirtschaft der Hauptgeschäftsstelle in Berlin Isabel Orland (Senior-Fachgebietsleiterin Gasnetze, +49 30 58580-196, [orland@vku.de](mailto:orland@vku.de)) sowie Jürgen Weigt. (Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien, +49 30 58580-387, [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)).
- Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit der Hauptgeschäftsstelle in Berlin Martin Gehring (Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz, +49 30 58580-162, [gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de))

Weitere Informationen rund um das Thema Wasserstoff können Sie [unserer Internetseite zu Zukunft Wasserstoff](#) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingbert Liebing  
Hauptgeschäftsführer



Rainer Stock  
Stv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft

## **› KURZÜBERSICHT**

Delegierte Verordnung zur Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr

Delegierte Verordnung zur Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe

Berlin/Brüssel 11.07.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

**Delegierte Verordnung zur Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr ([Rechtstext](#))**

Die Vorschriften gelten für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr durch Elektrolyse (Art. 1).

Strom aus Biomasse ist ausgeschlossen, also auch die erneuerbare Hälfte des Stroms aus den TAB (Artikel 2 Nr. 3 verweist auf Artikel 2 Nr. 1 der RL 2018/2001 und schließt Biomasse aus). Auch der Strom aus fossilen Quellen ist ausgeschlossen. Strom aus Biogas, Deponiegas, Klärgas ist hingegen jedoch zugelassen. Hier kommen die Kriterien für Zusätzlichkeit usw. zur Anwendung.

Bei der Vorgabe für Kriterien zur Anrechnung des EE-Stroms unterscheidet der Rechtstext zwischen einer Direktverbindung zwischen Stromerzeugungsanlage (z. B. Windenergieanlage) und RFNBO-Anlage (z. B. Elektrolyseur) und Fällen, in denen eine Direktverbindung nicht möglich ist.

Verwendet der Kraftstoffherzeuger Strom, den er über eine Direktleitung zwischen Stromerzeugungsanlagen und RFNBO-Anlage bezieht, muss er gemäß Artikel 3 vorweisen:

- dass EE-Erzeugungsanlage und RFNBO-Erzeugungsanlage direkt miteinander verbunden sind oder sich beide in derselben Anlage befinden,
- dass die EE-Erzeugungsanlage frühestens 36 Monate vor der RFNBO-Anlage in Betrieb genommen wurde oder
- dass die Stromerzeugungsanlage nicht an das Netz angeschlossen ist, oder an das Netz angeschlossen ist, aber über ein Smart Meter Device nachgewiesen wird, dass kein Strom aus dem Netz für die RFNBO-Erzeugung entnommen worden ist.

Verwendet der Kraftstoffherzeuger Strom aus dem Netz, also nicht über eine Direktverbindung, kann er den Strom unter den Voraussetzungen der Artikel 4 Abs. 1 bis 3 vollständig als erneuerbar anrechnen, wenn einer der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- in der Gebotszone beträgt der EE-Anteil über 90 % (Abs. 1), oder
- in der Gebotszone liegt die Emissionsintensität von Strom unter 18 g CO<sub>2</sub>-Äq./MJ (Abs. 2), oder
- durch die Stromentnahme verringert sich der Redispatch von EE-Anlagen (Abs. 3).

Verfügt der Kraftstoffherzeuger nicht über eine Direktverbindung und sind die Voraussetzungen der Artikel 4 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, kann der Kraftstoffherzeuger den Strom aus dem Netz als vollständig erneuerbar anrechnen, wenn er die Bedingungen der Zusätzlichkeit (Artikel 5), der zeitlichen Korrelation (Artikel 6) und der geografischen Korrelation (Artikel 7) (letzteres für Deutschland nicht relevant) erfüllt.

### Zusätzlichkeit (Artikel 5)

Der Kraftstofferzeuger kann den in seiner eigenen Anlage produzierten EE-Strom nutzen, muss aber nachweisen, dass die Menge an EE-erzeugten Strom der Menge des Stroms entspricht, die er als vollständig erneuerbar geltend gemacht hat bzw. machen wird.

Der Kraftstofferzeuger kann den in einer anderen Anlage produzierten EE-Strom nutzen, wenn er über einen Vertrag nachweisen kann, dass die Menge an EE-erzeugten Strom, die er bezieht, der Menge des Stroms entspricht, die er als vollständig erneuerbar geltend gemacht hat bzw. machen wird.

In beiden Fällen müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein (gilt erst ab 2038, sofern Inbetriebnahme der RFNBO-Anlage vor 2028):

- Inbetriebnahme der EE-Erzeugungsanlage max. 36 Monate vor der Inbetriebnahme der RFNBO-Anlage. Erweiterung von RFNBO-Anlage 36 Monate nach Inbetriebnahme zulässig.
- Grds. keine Förderung der EE-Anlage (Betriebs- oder Investitionsbeihilfen).

### Zeitliche Korrelation (Artikel 6)

- Bis zum 31. Dezember 2029 gilt die Bedingung als erfüllt, wenn RFNBO-Erzeugung (oder Beladung eines neuen Speichers, aus dem Strom zur RFNBO-Erzeugung entnommen wird) in demselben Kalendermonat stattfindet wie die Erzeugung des im Rahmen des EE-Strombezugsvertrags gelieferten EE-Stroms
- Ab dem 1. Januar 2030 gilt die Bedingung der zeitlichen Korrelation als erfüllt, wenn die RFNBO-Erzeugung (oder Beladung eines neuen Speichers, aus dem Strom zur RFNBO-Erzeugung entnommen wird) in derselben Stunde stattfindet wie die Erzeugung des im Rahmen des EE-Strombezugsvertrags gelieferten EE-Stroms
- Die zeitliche Korrelation gilt immer als erfüllt, wenn Strompreis max. 20 Euro/MWh oder weniger als das 0,36-Fache des Preises für ETS-Zertifikate

### Geographische Korrelation (Artikel 7)

Die EE-Anlage und RFNBO-Anlage befinden sich

- in derselben Gebotszone
- oder in verbundener Gebotszone mit geringerem oder gleichem Strompreis,

oder die EE-Anlage befindet sich in einer Offshore-Gebotszone, die mit der Gebotszone, in der sich die RNFBO-Anlage befindet, verbunden ist. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Standortkriterien einführen.

**Delegierte Verordnung zur Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe ([Rechtstext](#))**

Der Delegierte Rechtsakt enthält den Mindestwert und die Methoden zur Bestimmung der THG-Einsparung bei Einsatz von RFNBO oder wiederverwerteten C-haltigen Kraftstoffe (RCF).

Die Definition der RCF in Art. 2 Nr. 35 der RL 2018/2001 schließt explizit feste Abfallströme nicht-erneuerbaren Ursprungs als Quellen ein. Es ist dort nicht geschrieben, ob es eine unmittelbare Herstellung/Verarbeitung sein muss oder auch der Umweg über Strom zugelassen ist.

Die Anwendung von RFNBO oder RCF muss zu einer Treibhausgasvermeidung von mindestens 70 Prozent führen. Fossile Abfälle werden dabei „wie fossile Brennstoffe behandelt.“ Fossilen Siedlungsabfällen werden Emissionen von 91,7 g CO<sub>2</sub>, (fossilen Industrieabfällen 143 g CO<sub>2</sub> und beiden jeweils) 0,03 g CH<sub>4</sub> und 0,004 g N<sub>2</sub>O pro MJ zugeordnet. Nimmt man fossiles CO<sub>2</sub> und biogenes CO<sub>2</sub> Hälfte-Hälfte bei Siedlungsabfällen, sind es immer noch 45,85 g CO<sub>2</sub> pro MJ. Die vorgelagerten Emissionen entsprechen = 0.

Die Treibhausgaseinsparung wird immer im Vergleich zum „Komparator“ ermittelt.

Aus VKU-Sicht dürfte schwer werden, dass RCF aus festen Siedlungsabfällen eine Einsparung von mindestens 70 Prozent ermöglichen. Dafür müsste der Komparator sehr hohe THG-Emissionen verursachen (wie Strommix in Zypern, Hochofengas, Konvertergas).